

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rhein – Nahe für die Ortsgemeinden Manubach, Oberdiebach, Oberheimbach, Niederheimbach und der Stadt Bacharach; in der Verbandsgemeinde Rheinböllen für die Ortsgemeinde Dichtelbach.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Manubach - Ortslage
Aktenzeichen: 61099 HA. 5.1

55469 Simmern, 02.07.2010

Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 0225, 55462 Simmern
Telefon: 06761/9402-55
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Manubach - Ortslage Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Manubach - Ortslage werden die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) **festgestellt**.

II. Hinweis

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung,
- der Geld und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde im Einleitungs- und Abschlusstermin am 13.01.2010 mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08. Juni 2010 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der zuständige Förster wurde zur Waldbewertung hinzugezogen. In Absprache mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde die Bewertung der Nutzungsart „Holz“ festgelegt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Bad Kreuznach nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Durchführung der Wertermittlung ist sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wertermittlung wurden von den Teilnehmern nicht vorgebracht.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.**